



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes.

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560, 561), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe §§ 238 bis 240“ durch die Angabe „§§ 239 bis 240“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zu verzinsende kommunalabgabenrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz sind jährlich mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.“

2. In § 13a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Beitrags- und Gläubiger sowie Beitrags- und Schuldner können einen Vergleichsvertrag schließen, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gläubiger nach Satz 1 den Abschluss des Vergleichsvertrages zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.“

3. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c
Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

Die Vollziehung von Verwaltungsakten, die nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Absatz 2 ergangen sind, kann von der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes abhängig gemacht werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a):

§ 238 Abgabenordnung (AO) bestimmt die Höhe und Berechnung der Zinsen. Soweit nach den §§ 233 a bis 237 AO eine Zinspflicht besteht, ist jeder einzelne Anspruch zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat (6 % pro Jahr) des Zinslaufs ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- oder Aussetzungszinsen handelt.

Ein solcher Zinssatz erscheint vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2009 andauernden Niedrigzinsphase – deren Ende derzeit nicht absehbar ist – nicht mehr zeitgemäß und kann darüber hinaus im Einzelfall zu einer hohen finanziellen Belastung des Abgabenschuldners führen. Der Verweis auf § 238 AO wird daher aufgehoben.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b):

Aufgrund der Aufhebung der Verweisung auf § 238 AO ist eine landesrechtliche Regelung zur Höhe der Zinsen unter Verweis auf § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) notwendig.

Die Vorschrift des § 247 BGB dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

Gemäß § 247 BGB beträgt der Basiszinssatz 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank (EZB) vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

Zum 1. Januar 2016 beträgt der Basiszinssatz seit dem 1. Januar 2015 unverändert – 0,83 %.

Vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase ist die 2 %ige Verzinsung über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sachgerecht und als Ausgleich für eine entgangene anderweitige Nutzungsmöglichkeit des Kapitals der Höhe nach für angemessen zu erachten.

Zu § 1 Nr. 2:

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich nur nach Maßgabe der Gesetze und der entsprechenden Abgabensatzungen erhoben werden (Art. 20 Abs. 3 GG). Abweichende Vereinbarungen über die endgültige Abgabe sind grundsätzlich unzulässig. Die strenge Bindung an das Gesetz ist im Abgabenrecht von besonderer Bedeutung, so dass die verbindliche Festsetzung von Abgaben grundsätzlich nicht der Dispositionsfreiheit von Abgabengläubiger und Abgabenschuldner unterfällt (Legalitätsprinzip). Indes kann gesetzlich ausnahmsweise eine vertragliche Vereinbarung gestattet werden. So ist die vor Inkrafttreten einer Erschließungsbeitragssatzung getroffene vertragliche Vereinbarung einer Vorauszahlung auf den späteren Erschließungsbeitrag zulässig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. August 1975 - IV C 7. 73). Zudem lässt § 6 Abs. 7 Satz 5 eine vertragliche Vereinbarung ausdrücklich zu. Sieht das Gesetz keine vertragliche Vereinbarung vor, so besteht im Hinblick auf das Legalitätsprinzip keine rechtliche Grundlage für eine solche vertragliche Vereinbarung.

Daneben hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt im kommunalen Gebühren- und Beitragsrecht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit des Abschlusses von Vergleichsverträgen anerkannt (OVG LSA, Beschluss vom 20. März 2007, 4 L 470/06). Insoweit stünde dem das § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a i. V. m. § 85 Satz 1 AO zu Grunde liegende Legalitätsprinzip nicht entgegen. Die danach durch die Rechtsprechung für ausnahmsweise zulässig angesehene Gestattung von Vergleichsverträgen, die sich am Rechtsgedanken des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz orientiert, soll nunmehr auch gesetzlich geregelt werden. Ein außergerichtlicher Vergleich kann demnach im Einzelfall geschlossen werden, wenn dadurch eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage zwischen den Beteiligten bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Vorschrift regelt im Falle von Widerspruch und Anfechtungsklage die Möglichkeit, abweichend von der bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben in § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordneten Rechtsfolge die Vollziehung des Verwaltungsaktes von seiner Unanfechtbarkeit abhängig zu machen.

In den Anwendungsbereich des § 13c fallen die Verwaltungsakte, die nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 ergangen sind. Die Regelung bezieht sich mithin auf die Ansprüche, die bei Nichtbestehen von § 18 Abs. 2 bereits Ende Dezember 2014 verjährt gewesen wären und hinsichtlich derer der mit Erlass einer Beitragsatzung und eines Beitragsbescheides die sachliche und persönliche Beitragspflicht begründet wurden. Außerdem muss gegen die Beitragsbescheide Widerspruch eingelegt worden sein, weil sich die sofortige Vollziehung nur auf noch nicht bestandskräftige Verwaltungsakte beziehen kann.

Die Regelung des § 13c stellt die Entscheidung darüber, ob die Vollziehung an die Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes geknüpft wird, unter Beachtung der Finanzhoheit der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in das Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers. Zur Umsetzung der durch die Regelung eröffneten Möglichkeit der späteren Vollziehung muss der kommunale Aufgabenträger die entsprechenden satzungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.